



Gemeindevertrag

(gemäss § 72 ff. des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978)

über die organisatorische Zusammenarbeit im
Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes
zwischen den Einwohnergemeinden
Wettingen, Neuenhof, Killwangen,
Spreitenbach und Würenlos

1. Januar 2014

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos vereinbaren gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 (Stand: 1. Januar 2012), § 9 und 10 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz des Kantons Aargau (BZG-AG) vom 4. Juli 2006 (Stand: 1. Januar 2009) sowie § 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (Stand: 1. Januar 2013) die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes.

² Der vorliegende Gemeindevertrag bezweckt insbesondere die Koordination der Mittel und Kräfte der Partnerorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz) in der Region sowie die zivile Führung bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten.

§ 2 Name und Bezeichnungen

¹ Das Partnerverbundsystem trägt den Namen „Regionaler Bevölkerungsschutz Wettingen-Limmattal“.

² Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gemeindevertrag beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Geltungsbereich

Der vorliegende Gemeindevertrag bezieht sich ausschliesslich auf die, innerhalb der Vertragsgemeinden (exkl. Kloster Fahr), gemeinsame Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und Folgen von bewaffneten Konflikten, wie sie im Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz des Kantons Aargau (BZG-AG) definiert sind.

§ 4 Verantwortung

¹ Die Vertragsgemeinden sind in ihrem Gebiet für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen selber verantwortlich.

² Leitgemeinde des Regionalen Bevölkerungsschutzes Wettingen-Limmattal und somit des Regionalen Führungsorgans Wettingen-Limmattal ist die Gemeinde Wettingen.

B. Organisation

§ 5 Organisation

Die Organisation gliedert sich wie folgt:

- a) Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Regionale Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal (*politische Ebene*)
- c) Regionales Führungsorgan Wettingen-Limmattal (*operative Führungsebene*)
- d) Sekretariat

§ 6 Gemeinderäte

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden üben gemäss den ihnen gesetzlich und ver-

traglich obliegenden Aufgaben die Oberaufsicht aus.

² Der Vollzug wird der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission übergeben. Details dazu werden in einem separaten Reglement¹ festgehalten.

§ 7 Regionale Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal

¹ Die Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des gemeinsamen Bevölkerungsschutzes eine Regionale Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal.

² Sie setzt sich zusammen aus je einer Gemeinderatsvertretung der Vertragsgemeinden und dem Chef des Regionalen Führungsorgans Wettingen-Limmattal und dessen Stellvertreter.

³ Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal berät, **führt aus** und beantragt bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden im Rahmen der in diesem Gemeindevertrag festgehaltenen Aufgaben.

⁴ Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal kann bei Bedarf Fachberater und Spezialisten mit beratender Stimme zuziehen.

⁵ Die Mitglieder der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal sind in der Regel für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Regionales Führungsorgan Wettingen-Limmattal

¹ Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen oder bewaffneten Konflikten wird ein gemeinsames Regionales Führungsorgan Wettingen-Limmattal installiert.

² Die personelle Zusammensetzung des Regionalen Führungsorgans wird im Reglement für das Regionale Führungsorgan geregelt.

³ Das Regionale Führungsorgan führt die im Rahmen dieses Gemeindevertrages festgehaltenen Aufgaben aus.

§ 9 Sekretariat

¹ Das Sekretariat wird von der Verwaltung der Leitgemeinde geführt.

² Für die Erledigung administrativer Arbeiten können Zivilschutzpflichtige zugezogen werden.

§ 10 Führungsstandort

¹ Der Hauptführungsstandort für das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal wird von der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal auf Antrag des Regionalen Führungsorgans Wettingen-Limmattal festgelegt.

² Bei Einsätzen stellen die Vertragsgemeinden – je nach Notwendigkeit – Führungsstandorte und die notwendigen Infrastrukturen in ihrem Gemeindebann unentgeltlich zur Verfügung.

C. Aufgaben / Zuständigkeiten

¹ Reglement für das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal über die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zwischen den Gemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos.

§ 11 Regionale Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal

Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal als Beauftragte der Vertragsgemeinden ist für die sachgerechte Umsetzung des Regionalen Bevölkerungsschutzes zuständig. In den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Regionale Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal fallen insbesondere:

- Beratung der Vertragsgemeinden in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes.
- Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrages.
- Behandlung und Antragstellung allfälliger Beitrittsgesuche zum vorliegenden Gemeindevertrag.
- Erstellen des Rechenschaftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- Erstellen des Budgets zu Handen der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- Wahl des Chefs des Regionalen Führungsorgans nach Anhörung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- Wahl der übrigen Mitglieder des Regionalen Führungsorgans.
- Erstellen der Basispflichtenhefte für die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans.
- Erlass eines Reglements für das Regionale Führungsorgan.
- Überwachung der, im Reglement für das Regionale Führungsorgan festgelegten Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse.
- Genehmigung und Überwachung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Regionalen Führungsorgans im Rahmen des Voranschlages.
- Überwachung der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des Regionalen Führungsorgans.
- Kontrolle und Überwachung der laufenden Aktualisierung von Gefahrenkarten und der notwendigen Einsatzpläne des Regionalen Führungsorgans.
- Überwachung und Koordination der Ausarbeitung von Leistungsaufträgen durch des Regionalen Führungsorgans an die Partnerorganisationen.

§ 12 Regionales Führungsorgan Wettingen-Limmattal

¹ Das Regionale Führungsorgan hat grundsätzlich die Aufgabe, bei Katastrophen, in Notlagen sowie bei schweren Mangellagen die Einsatzleitung zu unterstützen, den Einsatz der Partnerorganisationen zu koordinieren und die betroffene Gemeindebehörde zu beraten.

² Details werden im Reglement für das Regionale Führungsorgan aufgeführt.

§ 13 Aufgebot des Regionalen Führungsorgans Wettingen-Limmattal

Das Regionale Führungsorgan kann aufgeboten werden durch:

- die Einsatzleitung;

- den Chef Regionales Führungsorgan oder dessen Stellvertreter;
- den Gemeinderat einer der Vertragsgemeinden;
- die Kantonspolizei;
- den Kantonalen Führungsstab (KFS) des Kantons Aargau.

D. Finanzielle Bestimmungen

§ 14 Basiskosten

¹ Der entstehende jährliche Aufwand und die Investitionen für die Regionalen Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal und das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres gemäss Bevölkerungsstatistik des kantonalen statistischen Amtes.

² Unter die Basiskosten fallen Aufwendungen für:

- Einrichtung und Unterhalt der Infrastruktur für das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal;
- Aus- und Weiterbildungskosten für das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal;
- Entschädigung für die Mitglieder der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal und des Regionalen Führungsorgans Wettingen-Limmattal;
- Aufwendungen administrativer Art für die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal, das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal und das Sekretariat.

³ Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und alle anderen anwendbaren Entschädigungen werden im Reglement für das Regionale Führungsorgan festgelegt.

§ 15 Kosten für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen

Die Kosten für Einsätze des Regionalen Führungsorgans bei Katastrophen und Notlagen in der Bevölkerungsschutzregion Wettingen-Limmattal werden – sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist – wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt.

- a) Bei Einsätzen in der gesamten Region nach dem im § 14 Abs. 1 festgelegten Verteilungsschlüssel.
- b) Bei Einsätzen nur in Teilgebieten der Region entsprechend dem Umfang des geleisteten Einsatzes und dessen Kostenfolgen auf die einzelnen betroffenen Gemeinden.

§ 16 Kosten für Einsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

In den Fällen von Einsätzen und Hilfe ausserhalb der Bevölkerungsschutzregion Limmattal erstellt die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal zu Handen der zuständigen Behörde/Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen.

§ 17 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.

² Die Leitgemeinde erhält für die Rechnungsführung eine Verwaltungskostenentschädigung von 2% des Personal- und Sachaufwandes.

- ³ Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu überweisen.

E. Rechtspflege

§ 18 Nachträglicher Beitritt

Weitere Gemeinden können mit der Zustimmung aller bisherigen Vertragsgemeinden beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Annahme dieses Vertragstextes durch die zuständigen Organe der beitrittswilligen Gemeinde.

§ 19 Uneinigkeiten

¹ Bei Uneinigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/Vermittlungsverhandlung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) des Kantons Aargau durchzuführen.

² Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 (Stand: 1. Januar 2011).

§ 20 Änderung

¹ Bei Änderung der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

² Änderungen dieses Gemeindevertrages können nur im Einverständnis aller Vertragsgemeinden vorgenommen werden.

F. Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 21 Kündigung und Vertragsauflösung

¹ Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2015.

² Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Austritt einer Gemeinde

Bei Kündigung des Vertrags gilt der Vertrag mit der kündigenden Gemeinde als aufgelöst. Die kündigende Partei hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Investitionen und anderer Aufwendungen, die sie während der Vertragszugehörigkeit für das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal getätigt hat.

Die Kündigung des Vertrags entbindet die austretende Gemeinde nicht von der gesetzlichen Pflicht zur Gewährleistung der zivilen Führung bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen sowie bei kriegerischen Ereignissen.

b) Auflösung des Vertrages

Besteht der Vertrag nicht mindestens zwischen zwei Vertragsgemeinden so gilt er als

aufgelöst.

Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) auf die verbliebenen Gemeinden verteilt.

Die Auflösung des Vertrags entbindet die Gemeinden der Bevölkerungsschutzregion Wettingen-Limmattal nicht von der gesetzlichen Pflicht zur Gewährleistung der zivilen Führung bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen sowie bei kriegerischen Ereignissen.

³ Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch den Einwohnerrat bzw. die Einwohnergemeindeversammlung der Vertragsgemeinden am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Der Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes zwischen den Einwohnergemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos vom 1. Januar 2007 gilt per 31. Dezember 2013 als aufgehoben.

Vom Einwohnerrat Wettingen genehmigt am

Wettingen,

Für die Einwohnergemeinde Wettingen:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof genehmigt am

Neuenhof,

Für die Einwohnergemeinde Neuenhof:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Killwangen genehmigt am

Killwangen,

Für die Einwohnergemeinde Killwangen:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Spreitenbach genehmigt am

Spreitenbach,

Für die Einwohnergemeinde Spreitenbach:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Würenlos genehmigt am

Würenlos,

Für die Einwohnergemeinde Würenlos:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber